



Die neue Trinkwasserverordnung. Wesentliche Änderungen und deren Konsequenzen.

Die novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zum 1. November 2011 in Kraft getreten. Das Hauptaugenmerk liegt im Bereich Trinkwasserhygiene und hier besonders auf der Legionellenproblematik. Die Bestimmungen der TrinkwV sollen sicherstellen, dass im Trinkwasser weder gesundheitsschädliche mikrobiologische Krankheitserreger noch gesundheitsschädliche chemische Stoffe enthalten sind. Nach der TrinkwV müssen alle Grenzwerte an Zapfstellen eingehalten werden, die der Entnahme von Trinkwasser dienen. Somit ist der Eigentümer bzw. Betreiber einer Trinkwasserinstallation mitverantwortlich und gegebenenfalls auch haftbar für die Qualität des Trinkwassers.

Was ist neu?

Die TrinkwV enthält erstmalig einen Grenzwert für Uran mit 10 µg/l sowie einen so genannten technischen Maßnahmenwert für Legionellen. Bleirohre sind bis zum 1. Dezember 2013 auszutauschen. Ab diesem Datum muss der Verbraucher informiert werden, wenn noch Bleileitungen verbaut sein sollten, da der neue Grenzwert für Blei von 10 µg/l mit diesem Werkstoff nicht eingehalten werden kann. Neu sind auch verschärfte Informations-, Anzeigen- und Untersuchungspflichten für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in öffentlichen und gewerblichen Gebäuden.

Wer ist betroffen?

Alle Betreiber einer Wasserversorgungsanlage mit mehr als 400 Liter Warmwasserspeicher oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle fallen unter diese Anforderung.

Entscheidend ist für die Untersuchungspflichten zudem, dass sich in den Anlagen Duschen befinden, in denen es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt, da es nur auf diesem Wege zu einer Übertragung der von Legionellen verursachten Legionärskrankheit kommen kann. Zusätzlich wird für diese Anlagen eine Boileraustrittstemperatur von min. 60 °C gefordert.

Minimierungsgebot

§ 6 TrinkwV fordert „Konzentrationen von chemischen Stoffen...so niedrig“ zu halten, „wie dies...unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist“.

Anzeigepflicht

Nach § 13 TrinkwV besteht für die Eigentümer der oben genannten Anlagen eine allgemeine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.



Untersuchungspflicht

Nach § 14 TrinkwV ist nun jährlich eine Trinkwasseruntersuchung in Bezug auf Legionellen vorzunehmen. Neu ist der Begriff „Technischer Maßnahmenwert“ der sich ausschließlich auf Legionellen bezieht. Dieser beträgt 100 KBE/100 ml Wasser.

Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet für eine Durchführung der Probenahme gemäß DIN EN ISO 19458 zu sorgen, d. h. ein fachlich geeignetes Labor zu beauftragen.

Nachweis-, Informations- und Dokumentationspflicht

Die Ergebnisse sind den Verbrauchern öffentlich zugänglich zu machen und gegebenenfalls bei Grenzwertüberschreitungen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Darüber hinaus müssen Eigentümer von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (Gerüche, Verfärbungen, Eintrübungen, ...) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

Sollten Vermieter von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage – unabhängig von deren Größe – Aufbereitungsstoffe dem Trinkwasser hinzufügen, müssen den Mietern bei Beginn der Zugabe unverzüglich die Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration im Trinkwasser schriftlich bekannt gegeben werden. Dies betrifft z.B. Dosier-Anlagen auf Mineralstoffbasis.

Haftung

Eigentümer, die der Untersuchungspflicht nicht nachkommen begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen bis zu € 25.000,- belangt werden können. Darüber hinaus stehen die Eigentümer in der zivilrechtlichen Haftung für etwaige Folgeschäden bei unterlassenen Untersuchungen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe von Trinkwasser, welches die Grenzwerte überschreitet, wird als Straftat gewertet.